

Corona Webinar-Woche

An aerial photograph of a formal garden maze. The maze is constructed from grey stone paths and green hedges. The paths are rectangular and form a complex, winding pattern. The hedges are neatly trimmed and form the walls of the maze. The overall appearance is that of a well-maintained, traditional garden.

GW Graf von Westphalen

Dr. Bettina Meyer-Hofmann
Christian D. Esch, LL.M.

Coronavirus: Rechtliche Handlungsempfehlungen für Kliniken in Krisenzeiten

Webinar am 09. April 2020

1. Beschleunigte Beschaffung in Zeiten von Corona
2. Umgang mit Bauzeitverzögerungen wegen Corona-bedingten Lieferengpässen und Arbeitsbehinderungen



Beschleunigte Beschaffung in Zeiten von Corona

Dr. Bettina Meyer-Hofmann

Beschleunigte Beschaffung in Zeiten von Corona

Beschaffungsbedarf wegen Corona

- Heil- und Hilfsmitteln wie etwa Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe
- Masken
- Schutzkittel
- Verbandsmaterialien
- Tupfer, Bauchtücher
- medizinisches Geräte, Beatmungsgeräte
- IT-Leitungskapazitäten
- Provisorische Baumaßnahmen (Betten- und Intensivstationen)

Beschleunigte Beschaffung in Zeiten von Corona

Möglichkeiten zur beschleunigten Beschaffung

- Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb („Direktvergabe“)
- Verkürzung der Mindestfristen
- Erhöhung der Wertgrenzen für Direktaufträge
- Erweiterung bestehender Verträge (§ 132 GWB)
- Beschaffungsinstrumente

Beschleunigte Beschaffung in Zeiten von Corona

Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb

Verkürzte Dauer

- Teilnahmewettbewerb entfällt
- Angebote können formlos und ohne die Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden
- Einhaltung einer Wartefrist für Zuschlagserteilung ist nicht erforderlich, keine Informationspflicht (§ 134 Abs.3 GWB)

Verhandlung mit Bieter zulässig

Freie Auswahl der Bieter

Beschleunigte Beschaffung in Zeiten von Corona

Allgemein: Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb als Ausnahmetatbestand

Unvorhergesehenes und unvorhersehbares Ereignis

- Vorliegen äußerst dringlicher und zwingender Gründe, welche die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen unmöglich machen
- Gründe machen die Einhaltung der gesetzlichen Frist unmöglich
- Bieterrechtsschutz
- Dokumentation des Ausnahmetatbestandes
- Überprüfung durch Fördermittelgeber/Rückforderungsrisiko

Beschleunigte Beschaffung in Zeiten von Corona

Corona: Rundschreiben des BMWi vom 19.03.2020

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/rundschreiben-anwendung-vergaberecht.html>

Voraussetzungen für das **Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb** liegen derzeit ohne weitere Prüfung und **Begründung** vor für

- den Einkauf von Leistungen, die der Eindämmung und kurzfristigen Bewältigung der Corona-Epidemie oder
- der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs dienen

Aktuelle Situation kann gebieten, auch **nur ein Unternehmen** anzusprechen und zur Angebotsabgabe aufzufordern, es müssen keine Vergleichsangebote eingeholt werden

Beschleunigte Beschaffung in Zeiten von Corona

Allgemein: Verkürzung der Mindestfristen nach VgV

- Verkürzung der Frist zur Angebotsabgabe auf (mindestens) 10 Tage, § 17 Abs. 6 VgV
- Verkürzung der Angebotsfrist auf unter 10 Tage möglich.
Voraussetzung: gegenseitiges Einvernehmen, § 17 Abs. 7 VgV
- Verhandlungsphase nach § 17 Abs. 11 VgV kann entfallen

Beschleunigte Beschaffung in Zeiten von Corona

Corona: Mitteilung der Europäischen Kommission vom 01.04.2020 zur Vergabe öffentlicher Aufträge

https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_2/8203/Mitteilung_der_KOM_COVID-19-Krise_vom_01.04.2020.pdf

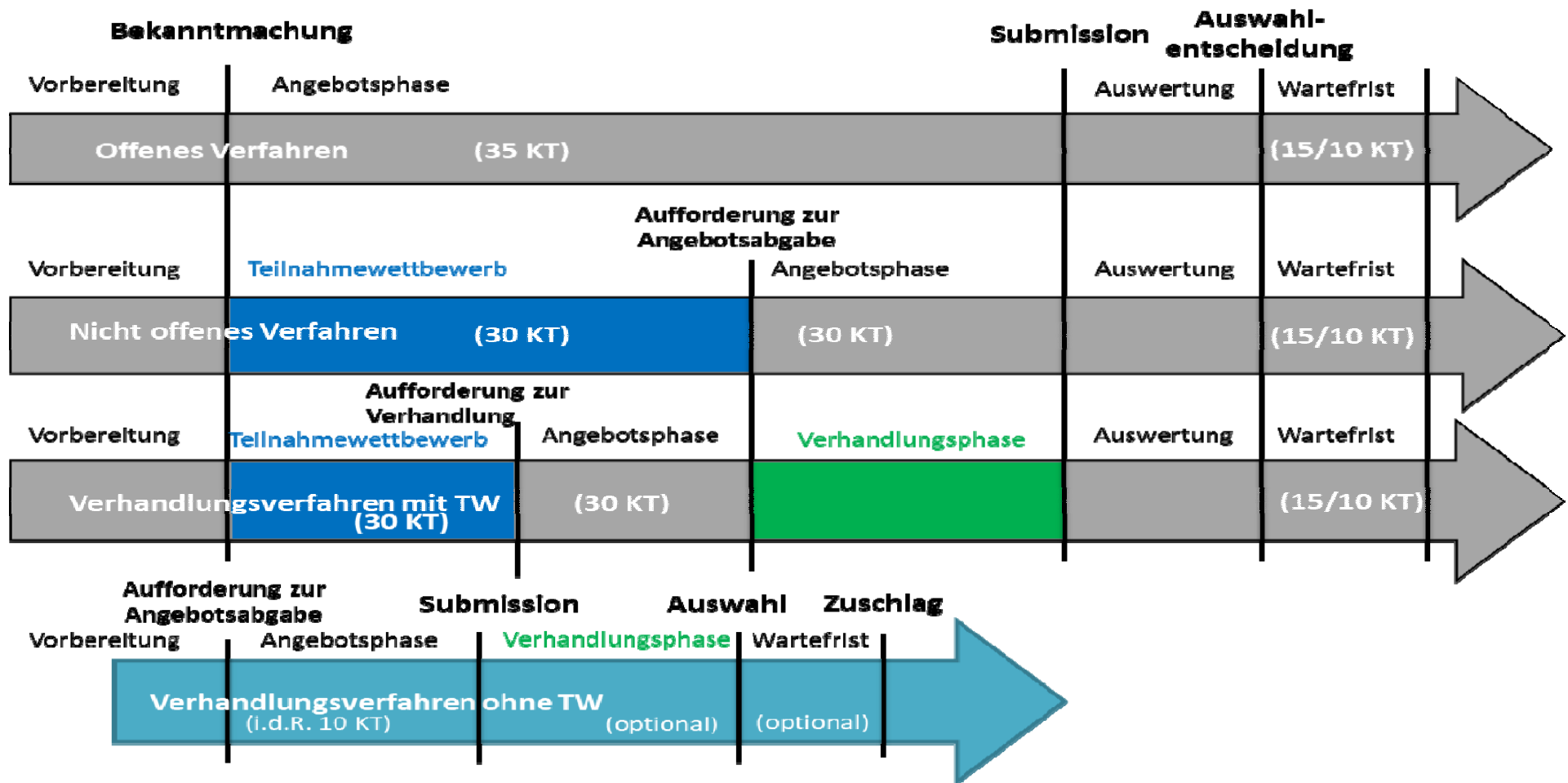
- Verkürzung der Fristen für Teilnahmewettbewerb und/oder Angebotsverfahren (s. hierzu Folie 10)

Beschleunigte Beschaffung in Zeiten von Corona

Corona: Rundschreiben des BMWi vom 19.03.2020

- Fristen für die Angebotserstellung können auf bis zu 0 Tage verkürzt werden
- Wartefrist für Zuschlag nach § 134 Abs. 3 S. 1 GWB nicht erforderlich

Beschleunigte Beschaffung in Zeiten von Corona



Beschleunigte Beschaffung in Zeiten von Corona

Allgemein: Wertgrenzen für die Zulässigkeit der Direktvergabe in NRW im Unterschwellenbereich

Im Anwendungsbereich der UVgO

- Bei einem Auftragswert von **bis zu 1.000,- Euro** ohne Ust (§ 14 S. 1 UVgO)

Im Anwendungsbereich der VOB/A

- Bei einem Auftragswert von **bis zu 3.000,- Euro** ohne Ust (§ 3a Abs. 4 S. 1 VOB/A)

Beschleunigte Beschaffung in Zeiten von Corona

Corona: Bayern: Erhöhung der Wertgrenzen bei Vergaben im Unterschwellenbereich

Direktaufträge im Anwendungsbereich der UVgO:

- Wertgrenze wird auf 5.000,- Euro ohne USt. erhöht

Im Baubereich:

- Wertgrenze für den Direktauftrag im Baubereich wird auf 10.000,- Euro ohne USt erhöht



Beschleunigte Beschaffung in Zeiten von Corona

Corona: Rundschreiben des BMWi vom 19.03.2020

- Erweiterung bestehender Verträge (§ 132 GWB) für die Dauer der Pandemie statthaft

Beschleunigte Beschaffung in Zeiten von Corona

Mitteilung der Europäischen Kommission vom 01.04.2020 zur Vergabe öffentlicher Aufträge

- Hinweise auf die Möglichkeiten zur Beschleunigung Corona-bedingter Aufträge für öffentliche Auftraggeber:
 - Unmittelbare Kontaktaufnahme mit potenziellen Auftragnehmern
 - Beauftragung von Agenten, die bessere Kontakte zu den Märkten haben
 - Direkte Entsendung von Vertretern in die Länder, welche über die erforderlichen Lagerbestände verfügen und deren unverzügliche Lieferung gewährleisten können.
 - Kontaktaufnahme mit potenziellen Lieferanten, um eine Produktionssteigerung oder die Aufnahme oder Wiederaufnahme der Produktion zu – etwa von Schutzausrüstung - vereinbaren

Beschleunigte Beschaffung in Zeiten von Corona

Möglichkeiten zur beschleunigten Beschaffung

- ✓ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb („Direktvergabe“)
- ✓ Verkürzung der Mindestfristen
- ✓ Erhöhung der Wertgrenzen für Direktaufträge
- ✓ Erweiterung bestehender Verträge (§ 132 GWB)
- ✓ Beschaffungsinstrumente



Umgang mit Bauzeitverzögerungen

Christian Esch

Corona als höhere Gewalt

- **Höhere Gewalt:** Für beide Parteien unvorhersehbares Ereignis, das nicht in die Risikosphäre einer Partei fällt
- Corona ist in aller Regel höhere Gewalt für alle Verträge, die vor dem 15.03.2020 geschlossen wurden, da die aktuelle Situation nicht absehbar war
- Bei Neuverträgen ist sorgfältig zu prüfen, ob eine Partei coronabedingte Risiken übernommen hat.

Auswirkungen von Corona auf die Bauzeit – keine generelle Behinderung durch Corona

- aktuell: keine generellen Arbeitsverbote
 - ⇒ in der Regel keine Behinderung!
 - ⇒ in der Regel muss normal weiter erfüllt werden
 - ⇒ in der Regel keine Bauzeitverlängerung

Auswirkungen von Corona auf die Bauzeit – Nichtverfügbarkeit von Arbeitskräften

- Viele Grenzen sind geschlossen, so dass ausländische Arbeitskräfte nicht ins Land kommen können
- Zweifelhaft, ob tatsächlich unabwendbares Ereignis vorliegt, da Leistung objektiv möglich bleibt
- In der Regel wird dies bei nachweisbarer Nichtverfügbarkeit eine Behinderung sein
- **Aber: Berufspendler dürfen weiter durch!!!**

Auswirkungen auf die Bauzeit – konkrete Behinderungen

konkrete Behinderungen können im Einzelfall entstehen:

- Stilllegung der Baustelle durch Ordnungsverfügung
- Stilllegung des Betriebs bzw. Betriebsteils durch Ordnungsverfügung
- Quarantäne von bestimmten Mitarbeitern

Behinderungen werden als Verlängerung der Bauzeit festgelegt;
auch wenn Vorleistungen durch Corona verzögert werden.

konkrete Darstellung zwingend!

- keine Allgemeinplätze akzeptieren
- konkrete Darstellung, welche Behinderung da ist
 - Welcher Mitarbeiter ist erkrankt/in Quarantäne
 - Welche Baustoffe können nicht beschafft werden – gibt es Ersatzbeschaffungsmöglichkeiten oder andere Stoffe?
- Bestätigungen einfordern

Ausnahmsweise: Behinderung

- Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften
- bei Verstoß und Stilllegung: Schadensersatzpflichten denkbar!



Auswirkungen auf Architekturbüros

- Planervertrag als funktionale Leistung
- erhöhte Dokumentations- und Steuerungsaufwand
- Schwierigkeit der Kosten- und Terminprognosen



Kündigungsrecht

- allgemeines Kündigungsrecht gem. § 6 Abs. 3 VOB/B ab 3 Monaten Baustillstand
- Kündigung wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage

notwendige Inhalte:

- Klarstellung, dass Corona außerhalb des Verantwortungsbereichs beider Parteien liegt
- Klarstellung über Ausschluss von Schadensersatzansprüchen auch bei fehlenden Vorleistungen
- Regelungen über die Vergütung der Planer
- Klarstellung über Kündigungsrechte

Baustellenorganisation – Verpflichtungen als Arbeitgeber

- Schutzpflichten des Arbeitgebers – Mindestabstände auf der Baustelle, auch bei Anreise etc.
- Beschränkung von Kontakten soweit möglich (TelKo für Bau- und Planungsbesprechungen, Begehungen außerhalb der Bauzeiten etc.)
- BG Bau-Fragebögen und Arbeitsblätter

Baustellenorganisation – Verpflichtungen als Bauherr

- Überwachung der Einhaltung Mindestabstände/Vorgaben
- Prüfung, Besprechungen digital durchzuführen
- Pausenmöglichkeiten
- Waschmöglichkeiten, Desinfektionsmittel
- Protokollierung und Abfrage von Betroffenheit
- Baustellenverweise für Personen mit Symptomen?



Ansprechpartner



Dr. Bettina Meyer-Hofmann

Partnerin

Fachanwältin für Vergaberecht

b.meyer-hofmann@gvw.com



Christian D. Esch, LL.M.

Partner

Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

c.esch@gvw.com